

# Die Rechtsverhältnisse der Stiefeltern und Stiefkinder nach schweizerischem Recht

Autor(en): **Speiser, Ruth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **46 (1927)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895985>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# **Die Rechtsverhältnisse der Stiefeltern und Stiefkinder nach schweizerischem Recht. \*)**

Von Dr. RUTH SPEISER, Basel.

---

Das persönliche Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches birgt eine Reihe von Problemen, die noch keine wissenschaftliche Bearbeitung gefunden haben. Die Zurückhaltung diesen Fragen gegenüber hängt mit der Eigenartigkeit der Aufgabe zusammen, rechtliche Massstäbe an die durch Natur, Ethik und Religion tatsächlich geregelten Verhältnisse zu bringen. Das praktische Bedürfnis einer rechtlichen Erfassung der Familienverhältnisse kann indessen kaum bestritten werden. Zu diesen unbearbeiteten Problemen gehört das Stiefeltern- und Stiefkindesverhältnis. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern sind weder von der Gesetzgebung festgelegt, noch, soweit mir bekannt, durch wissenschaftliche Untersuchungen klargelegt worden.

## I.

### **Die Stiefverwandtschaft im allgemeinen.**

Unter der Stiefverwandtschaft ist das Verhältnis der Nachkommen eines Ehegatten, welche nicht Nachkommen des andern Ehegatten sind, zu diesem andern Ehegatten und seinen Blutsverwandten zu verstehen. Die Begründung der Stiefverwandtschaft erfolgt durch Eheschluss. Sie erfordert das Zusammentreffen zweier Voraussetzungen: das Bestehen einer Gemeinschaft eines Elternteils und seines Kindes und die Eingehung einer Ehe dieses Elternteils mit einer Drittperson.

---

\*) Aus der „Festschrift für Paul Speiser-Sarasin zum 80. Geburtstag am 16. Oktober 1926, überreicht von seinen Kindern“, die nicht im Buchhandel ist.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Begründung der Stiefverwandtschaft beim ausser-ehelichen Kindesverhältnis vorhanden sind, ist massgebend, inwiefern bei diesem Verhältnis eine Gemeinschaft zwischen dem Kind und dem Elternteil besteht. Die Untersuchung dieser unabgeklärten Vorfrage würde indessen zu weit führen; es sei deshalb von der Entstehung der Stiefverwandtschaft infolge der Begründung einer zweiten Ehe, als dem einfachsten Fall, ausgegangen.

Die weitere Nebenfrage, ob die Adoption ein Stiefverhältnis zwischen dem Adoptivkind und der Familie des Ehegatten des Adoptierenden schaffe, muss nach dem geltenden Recht verneint werden. Immerhin scheint es zweifelhaft, ob nicht zwischen dem Angenommenen und dem Ehegatten des Annehmenden ein Stiefeltern- und -kindesverhältnis besteht. Für die Annahme spricht die Ausdehnung des Eheverbotes zwischen dem angenommenen Kind und dem Annehmenden auf die Ehegatten des einen oder anderen (ZGB 100 Ziff. 3); denn daraus, dass die Kindesannahme gegenüber dem Ehegatten einer der Parteien eine Wirkung über den Tod des Annehmenden hinaus erzeugt, ist zu schliessen, dass die Adoption nicht auf die Beteiligten beschränkt ist, sondern ein verwandtschaftliches Band zwischen den von der Wirkung betroffenen Personen knüpft. Diese Ansicht findet eine Stütze in dem Erfordernis der Zustimmung zur Kindesannahme durch den Ehegatten des Adoptierenden (ZGB 266). Jedoch geht aus der besonderen Erwähnung der Adoption bei der Aufstellung der Eheverbote und aus der verschiedenen Gestaltung der Folgen der Übertretung des Eheverbotes (ZGB 120 Ziff. 3 und 129) hervor, dass das Gesetz das Verhältnis zwischen Adoptivkind und Ehegatten des Adoptierenden als nicht unter die Stiefverhältnisse fallend betrachtet.

Der Kreis der Stiefverwandtschaft kann, analog der Blutsverwandtschaft, sowohl in der geraden wie in der Seitenlinie beliebig weit gezogen werden. Die Grad-

berechnung geht von dem die Stiefverwandtschaft vermittelnden Deszendenten aus.

Der Verwandtschaftsbegriff des Schweiz. ZGB gem. Art. 20 und 21 umfasst nicht die Stiefverwandtschaft; die Stiefverwandtschaft als solche begründet also keine rechtlichen Beziehungen zwischen den stiefverwandten Personen. Daher ist das Stiefgeschwisterverhältnis, als Verwandtschaft zwischen zusammengebrachten Kindern, d. h. den nicht gemeinsamen Nachkommen zweier Ehegatten, rechtlich ohne Bedeutung.

Dagegen sind einzelne Stiefverhältnisse von rechtlicher Bedeutung, weil sie zusammenfallen mit den für das schweizerische Recht relevanten Verwandtschaftsverhältnissen: Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft (ZGB 20 und 21).

1. Die Blutsverwandtschaft ist ein Übereinstimmungsverhältnis auf Grund der durch die Abstammung vermittelten Gemeinsamkeit des Blutes.<sup>1)</sup>

Es fallen also unter die Blutsverwandten die ebenfalls als Stiefgeschwister zu betrachtenden halbbürtigen Geschwister, d. h. diejenigen Kinder, die nur einen gemeinsamen Elternteil haben. Kraft des Blutbandes sind an das Verhältnis der halbbürtigen Geschwister sämtliche Rechtsfolgen der Blutsverwandtschaft — gegenseitiges Erbrecht, Unterstützungspflicht usw. — geknüpft.

2. Die Schwägerschaft ist das Verhältnis eines Ehegatten zu den Blutsverwandten des anderen Ehegatten (Art. 21). Die Begründung der Schwägerschaft erfolgt ausschliesslich durch Eheschluss.

Es ist also der Hauptfall der Stiefverwandtschaft — nämlich das Stiefeltern- und -kinderverhältnis — ein Spezialfall der Schwägerschaft. Es stehen demgemäss den Stiefeltern und -kindern auf Grund der zwischen ihnen bestehenden Schwägerschaft gewisse Rechte und Pflichten zu. Unrichtig ist es aber, in der Stiefverwandtschaft bloss

---

<sup>1)</sup> Opet, „Das Verwandtschaftsrecht des BGB“, Berlin 1899, S. 1.

eine Unterart der Schwägerschaft zu erblicken. Die Schwägerschaft begreift einen andern Personenkreis als die Stiefverwandtschaft; denn die Gradberechnung bei der Schwägerschaft geht aus vom Ehegatten der die Verwandtschaft vermittelnden Person, während sie bei der Stiefverwandtschaft beim Deszendenten beginnt. Ferner ist für die Entstehung der Schwägerschaft die einzige Voraussetzung die Eingehung einer Ehe, während bei der Stiefverwandtschaft das Bestehen einer Eltern- und Kindesgemeinschaft bei Eingehung der Ehe eine weitere Voraussetzung bildet.

Es ist ein eigenartiges Phänomen, dass, obschon der Begriff der Schwägerschaft das innere Wesen des Stiefeltern- und -kinderverhältnisses nicht trifft — Schwägerschaft und Stiefverwandtschaft enthalten durchaus verschiedenartige Elemente —, nur der Begriff der Schwägerschaft von der Rechtsordnung ausgebildet worden ist. Offenbar konnten die Zwecke, die das Recht verfolgte, mit einem Begriff, der Schwägerschaft, erreicht werden, weil eben der praktisch wichtigste Fall der Stiefverwandtschaft, das Stiefeltern- und -kinderverhältnis, darunter fällt. Der Umstand, dass die formale juristische Konstruktion der Schwägerschaft äusserlich das Stiefelternverhältnis mitumfasst, hatte die Wirkung, dass sich nur der eine Begriff, die Schwägerschaft, entwickelte und dass der andere Begriff, die Stiefverwandtschaft, verkümmerte.<sup>2)</sup>

## II.

### **Das Stiefeltern- und -kinderverhältnis im besondern.**

Von den verschiedenen Beziehungen zwischen Stiefverwandten hebt sich entscheidend ab das Stiefeltern- und

<sup>2)</sup> Einen Beleg für das Gesagte bildet das vom kanonischen Recht aufgestellte Eheverbot der Schwägerschaft (*affinitas*) Codex Juris Canonici Can. 1077 § 1. Neben ihm besteht kein ausdrückliches Eheverbot aus Stiefverwandtschaft, obschon doch weit eher bei der Stiefelternschaft als bei der Schwiegerelternschaft ein Ehehindernis geboten erscheint.

-kindesverhältnis und fordert eine besondere rechtliche Betrachtung. Die Eigenartigkeit des Verhältnisses und seine Häufigkeit<sup>3)</sup> seien die Rechtfertigung des Versuchs, nachzuweisen, inwiefern das tatsächliche Verhältnis zwischen Stiefeltern und Stiefkindern im ZGB zu rechtlicher Anerkennung gelangt ist.

Was das Stiefeltern- und -kindesverhältnis von den andern Stiefverhältnissen wesentlich unterscheidet, ist, dass zur Verwandtschaft eine tatsächliche Lebensgemeinschaft tritt. Es besteht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern eine doppelte Beziehung: Verwandtschaft in gerader Linie und Lebensgemeinschaft. Diese Lebensgemeinschaft beruht auf zwei familienrechtlichen Verhältnissen: der ehelichen Gemeinschaft zwischen dem leiblichen Elternteil und dem Stiefelternanteil und der Gemeinschaft der Eltern und Kinder zwischen dem leiblichen Elternteil und seinen Kindern. Diese zwei Gemeinschaften, von denen die erste in der Ehe, die zweite in der Elternschaft begründet ist, sind beide ihrem Wesen und ihrer rechtlichen Ausgestaltung nach Verbindungen zu engstem Zusammenleben innerhalb einer gemeinsamen Häuslichkeit, einer Familie. Ihr Nebeneinanderbestehen muss, wenn eine Stiefverwandtschaft dazwischen steht, naturgemäss zu einer Interessen- und Pflichtenkollision führen. Es kann dies als das negative Prinzip des Stiefelternverhältnisses bezeichnet werden.

Indessen entsteht durch das familienmässige Zusammenleben der Stiefeltern und Stiefkinder ein Pietätsverhältnis, das an Intensität der Blutsverwandtschaft häufig gleichkommt. Hierin liegt das positive Prinzip des Stiefelternverhältnisses.

Beide Prinzipien haben im ZGB ihren Ausdruck gefunden.

Das negative Prinzip, d. h. die Interessenkonflikte, welche die tatsächliche Gemeinschaft mit sich bringt, hat zu Art. 286 ZGB geführt, wonach im Fall der Wieder-

---

<sup>3)</sup> In Basel sind 20 %, also ein Fünftel aller Ehen, zweite Ehen.

verheiratung eines Inhabers der elterlichen Gewalt die Bestellung eines Vormundes der Kinder vorgesehen ist, „wenn die Verhältnisse es erfordern“. Das Gesetz hat also die Bedeutung und die Tragweite des Eintrittes der Stiefkinder in die neue Gemeinschaft mit den Stiefeltern erkannt und ein Mittel zur Vermeidung einer Verletzung der Fürsorgeinteressen der Kinder gegeben: Entzug der elterlichen Gewalt.<sup>4)</sup> Im Gegensatz zu Art. 285 kann die Vormundschaftsbestellung erfolgen auf Grund einer blossen — allerdings erheblichen — Gefährdung.<sup>5)</sup> Dass immerhin Art. 286 nicht ausschliesslich einem Misstrauen dem Stiefelternteil gegenüber entsprungen ist, geht daraus hervor, dass gemäss Absatz II der Stiefelternteil selbst zum Vormund ernannt werden kann. Die tatsächlichen Voraussetzungen hievor dürften allerdings kaum zusammenreffen. Denn, liegen die Gründe für den Entzug der elterlichen Gewalt bei dem leiblichen Elternteil, so ist nach bundesgerichtlicher Praxis Art. 285 anzuwenden.<sup>6)</sup> Ist jedoch die Gefährdung teilweise oder gar vorwiegend in der Person des Stiefelternteils begründet, so wird diesem niemals die Vormundschaft überbunden werden.

Das positive Prinzip, die Familienmässigkeit der Beziehungen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, ist in der Ausdehnung des Eheverbotes unter Blutsverwandten auf die Stiefeltern und Stiefkinder zu finden (ZGB Art. 100 Ziff. 2). Die Übertretung des Eheverbotes durch Stiefverwandte hat die gleichen rechtlichen Folgen wie die Missachtung des Eheverbotes durch Blutsverwandte (Art. 120 Ziff. 3 und Art. 121). Der unser Recht beherrschende

---

<sup>4)</sup> Nach deutschem Recht behält im Fall der Wiederverheiratung der Vater die elterliche Gewalt über seine Kinder, während sie die Mutter mit Eingehung der neuen Ehe in jedem Fall verliert (BGB § 1697). Die verschiedene Behandlung von Vater und Mutter wird als ungerechtfertigt scharf kritisiert von Marianne Weber, „Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung“, Tübingen 1907, S. 448 f.

<sup>5)</sup> Egger, Kom. Art. 286; Silbernagel, Kom. Art. 286.

<sup>6)</sup> Praxis II (1913), Nr. 103.

Grundsatz der Exogamie ist also auf die Stiefverwandtschaft übertragen worden. Diese Übertragung beweist, dass vom Gesetz die Beziehungen zwischen Stiefeltern und -kindern als familienmässige anerkannt sind und als solche in gleichem Masse schutzwürdig erachtet werden wie die natürlichen Familienbeziehungen.<sup>7)</sup>

Damit steht fest, dass die zwei divergierenden Prinzipien, die das Stiefelternverhältnis charakterisieren, vom ZGB als rechtlich relevant anerkannt sind. Trotzdem fehlt im ZGB eine einheitliche Ausgestaltung des Verhältnisses; eine rechtliche Normierung wäre durchaus wünschenswert, da die Gemeinschaft zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, wie jede Lebensgemeinschaft, grosse Reibungsflächen bietet und bei Konflikten doch häufig das Bedürfnis besteht, eine gesetzmässige Lösung zu geben.

Nun finden sich aber im Gesetz Anhaltspunkte für die Beurteilung einzelner wichtiger Beziehungen.

Es ist in erster Linie auf das Institut der Hausgewalt gem. ZGB 331 ff. hinzuweisen. Hier finden sich in der Tat in der dem Familienhaupt zustehenden Hausgewalt die zwei notwendigen Elemente eines geordneten Zusammenlebens: die Regelung der Über- und Unterordnungsverhältnisse und die Pflicht, Rücksicht zu nehmen auf die Interessen der Hausgenossen. Kraft der Hausgewalt ist demgemäss der Stiefvater verpflichtet, das Wohl der Stiefkinder zu berücksichtigen, und er ist andererseits befugt, den Stiefkindern gegenüber die Durchführung der

---

<sup>7)</sup> Im Entwurf des Bundesrates lautete die Formulierung des Eheverbotes „zwischen Verschwägerten in gerader Linie“. Die nationalrätliche Kommission beantragte jedoch die Fassung „zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern und Stiefeltern und Stiefkindern“, weil sich aus den Beratungen und Eingaben ergeben habe, dass der Ausdruck des Entwurfes zu Missverständnissen Anlass gebe. Die vorgeschlagene Fassung wurde Gesetz (vgl. Sten. Bull. XV 1905, S. 489). Damit ist der Gegensatz von Schwägerschaft und Stiefverwandtschaft im ZGB zur Anerkennung gelangt. Diese Tatsache kommt freilich im französischen Text des ZGB nicht zum Ausdruck.



Hausordnung durchzusetzen. Die Hausgewalt zeigt also Ansätze rechtlicher Wirkungen zwischen Stiefeltern und -kindern; mehr nicht. Sie versagt in bezug auf die Stiefmutter, die in der Regel nicht Inhaberin der Hausgewalt ist.<sup>8)</sup>

Die ergiebigste Quelle der stiefelterlichen Verpflichtungen sind die Bestimmungen über die eheliche Gemeinschaft. Die in Betracht kommenden Artikel lauten:

159. Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. — Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. — Sie schulden einander Treue und Beistand.

160. Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft. — Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

161. Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes. — Sie steht dem Mann mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen. — Sie führt den Haushalt.

Es ist anerkannt, dass die ehelichen Kinder von der Gemeinschaft der Ehegatten mitumfasst werden.<sup>9)</sup> Keine Übereinstimmung besteht dagegen darüber, ob die eheliche Gemeinschaft sich auch auf die Stiefkinder beziehe. Die Frage wird verneint von Egger<sup>10)</sup> und Droin,<sup>11)</sup> dagegen bejaht von Gmür.<sup>12)</sup> Curti will die Stellung der Stief-

<sup>8)</sup> Die vom Bundesgericht ausgesprochene Auffassung, wonach die Hausgewalt auch den Ehegatten gemeinsam zustehen kann, ist nicht einleuchtend und bildet jedenfalls die Ausnahme. Praxis VII (1918) Nr. 37.

<sup>9)</sup> Egger, Kom. Art. 159 Anm. 1 c; Gmür, Kom. Art. 159 Nr. 14; Droin, „Les effets généraux du mariage“, Genf 1916, S. 7.

<sup>10)</sup> Egger, Kom. Art. 159 Anm. 1 c.

<sup>11)</sup> Droin a. a. O. S. 7 und 21.

<sup>12)</sup> Gmür, Kom. Art. 159 Nr. 15.

kinder in der neuen Gemeinschaft abhängig machen von einer Vereinbarung zwischen den Ehegatten.<sup>13)</sup> Das Bundesgericht hat zweimal Gelegenheit gehabt, die Frage zu berühren. Es hat allerdings unterlassen, eine grundsätzliche Lösung zu geben, hat aber in beiden Urteilen bestimmte Verpflichtungen des Stiefelternteils zugunsten der Stiefkinder aus Art. 159 ff. abgeleitet: im ersten Fall die Pflicht einer Stiefmutter, die Pflege pflegebedürftiger Stiefkinder zu übernehmen<sup>14)</sup> und im zweiten die Pflicht eines Stiefvaters, für den Unterhalt der Stiefkinder aufzukommen.<sup>15)</sup>

Mit Recht sagt Gmür, als Argument für die Zugehörigkeit der Stiefkinder zur ehelichen Gemeinschaft, dass zwar die Pflicht, für das Wohl der Kinder zu sorgen, des Näheren in den Abschnitten über das Kindesverhältnis ausgeführt sei, dass aber ihre Erwähnung als eine Pflicht aus der ehelichen Gemeinschaft u. a. die Bedeutung habe, „dass die Verpflichtung, für die Kinder zu sorgen, nicht nur aus den Banden des Blutes entspringt, sondern auch durch die Begründung der Ehe entstehen kann, mit andern Worten, wer in eine eheliche Gemeinschaft mit einer Person tritt, die bereits Kinder hat, muss diese seine Stiefkinder in die neue eheliche Gemeinschaft mitübernehmen und ist zur Sorge für ihr Wohl mitverpflichtet“.

Die extensive Interpretation von Art. 159 ff., wonach die Sorge für die Stiefkinder in den Pflichtenkreis der ehelichen Gemeinschaft einzubeziehen ist, entspricht dem weitgefassten Wortlaut. In dem Ausdruck „einträchtiges Zusammenwirken“ zum „Wohl der Gemeinschaft“ ist offenbar nicht nur die Forderung, den andern Ehegatten in der Ausübung seiner rechtlichen und sittlichen Verpflichtungen zu respektieren, beschlossen, sondern unter Umständen auch die Pflicht, mitzuwirken in der Erfüllung

---

<sup>13)</sup> Curti, Erläuterungen z. ZGB, Zürich 1911, Art. 159 Anm. 6.

<sup>14)</sup> Praxis V (1916) Nr. 200.

<sup>15)</sup> Praxis IX (1920) Nr. 108.

dieser Pflichten, nämlich dann, wenn es sich um Aufgaben handelt, für die in so hohem Masse Persönlichkeit, Kraft und Zeit einzusetzen sind, wie dies für die Kindererziehung der Fall ist.

Schliesslich entspricht der dem Zivilgesetzbuch zugrunde liegenden Auffassung der Ehe als der Grundlage unseres Volkslebens nicht die Einengung, sondern die Expansion der ehelichen Pflichten und damit die Stärkung des sozialen Verantwortungsbewusstseins.

Für das vorliegende Problem ergibt sich hieraus:

1. Die Pflicht der Stiefeltern, für das Wohl der Stiefkinder zu sorgen, ist im Gesetz begründet; als familienrechtliche Norm ist sie zwingender Natur; daher können die Ehegatten über die Stellung der Kinder in der Gemeinschaft keine Vereinbarung treffen.<sup>16)</sup> Aus der Begründung im Gesetz ergibt sich ferner, dass es sich nicht um abgeleitete Befugnisse handelt. Die Rechte und Pflichten entstehen vielmehr unmittelbar in der Person des Stiefelternteils und können deshalb vom leiblichen Elternteil nicht widerrufen oder beschränkt werden. Sie enden nur mit der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.

2. Die Fürsorgepflicht des Stiefelternteils besteht nur gegenüber dem andern Ehegatten, nicht gegenüber dem Stiefkind. Hierin zeigt sich die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Regelung nach zwei Richtungen. Das Fürsorgeinteresse des Stiefkinds den Stiefeltern gegenüber ist nicht geschützt. Andererseits fehlt den Stiefeltern die familienrechtliche Autorität, die von ihnen zum Wohl des Stiefkinds getroffenen Massnahmen diesem gegenüber durchzusetzen:<sup>17)</sup> es gibt keine gesetzliche Gehorsamspflicht des Stiefkinds und kein ent-

---

<sup>16)</sup> Entgegengesetzte Ansicht Curti a. a. O., Art. 159 Anm. 6.

<sup>17)</sup> Eine Einschränkung dieses Satzes besteht hinsichtlich der oben besprochenen Hausgewalt des Familienhauptes; s. hier vor S. 89.

sprechendes Züchtigungsrecht der Stiefeltern. In dieser Beziehung bestehen echte Gesetzeslücken, die vom Richter im konkreten Fall auszufüllen sind gemäss ZGB Art. 1 Abs. II.<sup>18)</sup>

3. Der stiefelterlichen Fürsorgepflicht entspricht ein Fürsorgerecht. Der Stiefelternteil hat gegenüber dem leiblichen Elternteil ein Mitspracherecht und ein Mitbestimmungsrecht. Seine Anordnungen sind, so weit sie sich im Rahmen von Art. 159 ff. bewegen, denjenigen des leiblichen Elternteils grundsätzlich koordiniert.

4. Der Anspruch auf pflichtgemässes Verhalten dem Stiefkind gegenüber steht unter rechtlichem Schutz. Jeder der Ehegatten kann die in Art. 169 ff. zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft vorgesehenen Massnahmen ergreifen. Es kann auch die Pflichtverletzung zur Scheidung führen. Nicht ausgeschlossen ist, dass die stiefelterlichen Anordnungen, selbst wenn sie im Gegensatz zum elterlichen Willen stehen, vom Richter geschützt werden; denn massgebend ist der Gemeinschaftszweck.

5. Die Grenzen der stiefelterlichen Befugnisse ergeben sich aus den Bedürfnissen des Zusammenlebens. Rechtlich sind die Befugnisse der Stiefeltern in Art. 159 ff. beschlossen; tatsächlich mag die Mitwirkung in der Erziehung der Stiefkinder häufig viel weiter gehen<sup>19)</sup> und sich praktisch als Ausübung der elterlichen Gewalt darstellen.

Die einzelnen Pflichten, die sich für die Stiefeltern aus Art. 159 ff. ergeben, können nicht aufgeführt werden; stehen sie doch nach Inhalt und Umfang in engstem Zu-

---

<sup>18)</sup> Das Reichsgericht begründet das Erziehungs- und Züchtigungsrecht der Stiefmutter als stillschweigend übertragen durch den Vater. Vgl. Seufferts Archiv Bd. 72 Nr. 194. Eine ähnliche Begründung gibt Scheurer, „Eltern und Kind im Schweizerrecht“, S. 114.

<sup>19)</sup> Vgl. Scheurer a. a. O., S. 158.

sammenhang mit den tatsächlichen Lebensverhältnissen. Es seien aber die zwei wichtigsten Pflichten, die Unterhaltspflicht des Stiefvaters und die Fürsorgepflicht der Stiefmutter besonders erwähnt.

In der Regel fällt dem Stiefvater auf Grund von Art. 160 II die Bestreitung des Unterhalts des Stiefkindes zu, und zwar solange und in dem Mass, als die Mutter zur Tragung des Unterhaltes verpflichtet ist. Unter die elterliche Unterhaltspflicht fällt, im Gegensatz zur Unterstützungspflicht der Verwandten, die nur auf das zum Leben Notwendige geht, der gesamte Lebensbedarf nach Massgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit und der sozialen Stellung der Eltern.<sup>20)</sup> Sie fällt grundsätzlich dahin, sobald vom Kind billigerweise verlangt werden kann, dass es sich selbst durchbringe.<sup>21)</sup> Diese Verpflichtung mag weitgehend erscheinen; sie ist aber eine notwendige Folge der Organisation der Ehegemeinschaft durch das ZGB, wonach dem Ehemann grundsätzlich die Erwerbsarbeit zusteht, der Ehefrau dagegen die Führung des Haushalts. Die Ehefrau kann der ihr obliegenden Pflicht, für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen, nur dann nachkommen, wenn ihre Kräfte nicht anderweitig in Anspruch genommen sind. Ist die Mutter aber im Interesse des ehelichen Gemeinschaftswohles verpflichtet, den Haushalt zu führen, so kann sie daneben wohl noch die persönliche Fürsorge für ihre Kinder übernehmen, in der Regel aber keine zu ihrem Unterhalt ausreichende Erwerbsarbeit mehr leisten. Sie kann daher ihre ehelichen Pflichten nur dann erfüllen, wenn der Ehemann für den Unterhalt der Stiefkinder aufkommt. Auch ist es undenkbar, dass, während der Ehemann für einen seinen Verhältnissen entsprechen-

---

<sup>20)</sup> Silbernagel, Kom. Art. 272 Anm. 6 u. Vorbem. zu Art. 328 ff. Anm. 18; J. Hübscher, „Unterhalts- und Unterstützungspflicht im Familienrecht des schweiz. ZGB“, 1918, S. 106 f.; H. Grob, „Das Recht des Kindes auf die Fürsorge der Eltern“, 1912, S. 26.

<sup>21)</sup> Hübscher a. a. O. S. 147.

den Unterhalt der Ehefrau sorgt, und die Mutter ihre Zeit und Kraft dem ehelichen Hauswesen widmet, die Kinder auf die Armenunterstützung angewiesen wären. Der Hinweis auf den gesetzlichen Güterstand, wonach die Nutzung am Frauengut dem Ehemann zusteht, zeigt, dass die hier ausgesprochene Verpflichtung des Ehemannes sich mit Notwendigkeit aus dem Gesetz ergibt. Es haben denn auch das Bundesgericht und der Berner Appellationshof in diesem Sinne entschieden,<sup>22)</sup> während in der Theorie die Pflicht noch abgelehnt wird.<sup>23)</sup>

Die Ehefrau ist ihrerseits aus den gleichen Erwägungen verpflichtet, den Stiefkindern die tatsächliche Pflege und Fürsorge zukommen zu lassen. Der Umfang dieser Verpflichtung ergibt sich im einzelnen aus den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben und aus der Fürsorgebedürftigkeit der Kinder. Jedenfalls besteht für die Stiefmutter die Pflicht, auch für die notwendige Pflege eines gebrechlichen Kindes zu sorgen.<sup>24)</sup>

Dagegen besteht keine Unterstützungspflicht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern. Immerhin ist bemerkenswert, dass der bundesrätliche Entwurf zum ZGB die Alimentationspflicht der Blutsverwandten ausdehnte auf die Schwiegereltern und -kinder und die Stiefeltern und -kinder. Die Neuerung wurde im Nationalrat zustimmend aufgenommen; ein Streichungsantrag wurde mit 49 gegen 36 Stimmen verworfen.<sup>25)</sup> Es sei auch angeführt, dass Rümelin in seiner Besprechung des Vorentwurfs die Bestimmung als „dem modernen Rechtsgefühl entsprechend“ bezeichnet.<sup>26)</sup> Dagegen wurde im Ständerat

---

<sup>22)</sup> Praxis IX (1920) Nr. 108. Urteil des Berner Appellationshofes vom 3. X. 1919 i. S. Gallus c. Schmid.

<sup>23)</sup> Egger, Kom. Art. 160 Anm. 5c; Hübscher a. a. O. S. 48.

<sup>24)</sup> Praxis V (1916) Nr. 200.

<sup>25)</sup> Vgl. Stenograph. Bull. XV 1905, S. 842 ff.

<sup>26)</sup> Vgl. Rümelin, „Der Vorentwurf zu einem Schweiz. Zivilgesetzbuch“, Leipzig 1901, S. 47.

ein Streichungsantrag der ständerätlichen Kommission angenommen; die Begründung, es sei kein Bedürfnis, sich so weit vom geltenden Recht zu entfernen; erscheint freilich unzulänglich.<sup>27)</sup>

Besteht demgemäss kein rechtlicher Anspruch auf Alimentation, so darf dennoch ohne Bedenken angenommen werden, dass die Gewährung von Unterstützungen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern die Erfüllung einer sittlichen Pflicht darstellt; die rechtliche Folge hievon ist, dass ein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Alimente gemäss OR 63 Abs. II nicht gegeben ist.

### Ergebnisse.

Das Ergebnis der vorliegenden Arbeit kann in folgende Sätze zusammengefasst werden:

1. Das Stiefeltern- und -kundesverhältnis unterscheidet sich wesentlich von den übrigen stiefverwandtschaftlichen Verhältnissen durch die zwischen Stiefeltern und Stiefkindern bestehende tatsächliche Lebensgemeinschaft.
2. Die zwei Momente des Stiefeltern- und -kundesverhältnisses, an denen die rechtliche Normierung einzusetzen hat, sind:
  - a) Die Gefährdung der Kinder bei Wiederverheiratung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
  - b) Das durch das Zusammenleben zwischen Stiefeltern und Stiefkindern geschaffene familienmässige Gemeinschaftsverhältnis.

Beide Momente sind im Zivilgesetzbuch zu gesetzlicher Anerkennung gelangt. Das erste durch die fakultative Vormundschaftsbestellung der Kinder bei Wiederverheiratung des Inhabers der elterlichen Gewalt, das zweite durch die Aufstellung eines Eheverbotes zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

---

<sup>27)</sup> Vgl. Stenograph. Bull. XV 1905, S. 1220 ff.

3. Das Verhältnis zwischen Stiefeltern und Stiefkindern hat im Zivilgesetzbuch keine rechtliche Ausgestaltung erfahren. Jedoch finden sich Ansätze dazu in dem Institut der Hausgewalt.
4. Die Pflicht und das Recht, für die Stiefkinder zu sorgen, ist in der ehelichen Gemeinschaft begründet und besteht gegenüber dem anderen Ehegatten. Das Mass gibt, für Inhalt und Umfang, das Gemeinschaftswohl.

